Geschäftsordnung des Sachverständigenrates für Umweltfragen

Gemäß § 9 Abs. 2 des Erlasses über die Einrichtung eines Sachverständigenrates für Umweltfragen (Umweltrat) bei dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vom 1. März 2005 („Einrichtungserlass“, GMBl 2005, S. 662) hat der Umweltrat am 25.02.2021 nachstehende Geschäftsordnung beschlossen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat sie am 26. März 2021 in folgender Fassung genehmigt.

§ 1

(1) Die Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Umweltrates persönlich teil; eine Vertretung ist nicht möglich. Die Sitzungen des Umweltrates können auch als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.

(2) Ist ein Mitglied aus wichtigen Gründen verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es dies dem/der Vorsitzenden und der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

(3) Beabsichtigt ein Mitglied, aus dem Umweltrat auszuscheiden oder tritt bei ihm einer der in § 2 Abs. 2 Einrichtungserlass genannten Hinderungsgründe ein, so hat es den/die Vorsitzende/n unverzüglich davon zu unterrichten.

(4) Der Umweltrat kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Sachverständige für einen begrenzten Zeitraum zur Teilnahme an den Ratssitzungen und Mitarbeit an einzelnen Gutachten einladen (Gastgutachter). Gastgutachter besitzen kein Stimmrecht und erhalten keine Aufwandsentschädigung. Reisekosten werden in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes erstattet, sofern sich aus den Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes (Sätze 1 und 2) nichts Abweichendes ergibt.

§ 2

(1) Der Umweltrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder an der ordnungsgemäß einberufenen Sitzung teilnehmen.

(2) Soweit diese Geschäftsordnung keine andere Mehrheit vorschreibt, entscheidet der Umweltrat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden. Beschlüsse über Gutachten, Stellungnahmen und andere schriftliche Äußerungen (§ 7 Einrichtungserlass)

können nur mit einer Mehrheit von mindestens fünf Mitgliedern gefasst werden. Der Umweltrat kann vereinbaren, Beschlüsse im Einzelfall auch im (elektronischen) Umlaufverfahren zu fassen.

(3) Der Umweltrat ist um einvernehmliche Beschlüsse bemüht. Wird eine einheitliche Auffassung nicht erzielt, sollen verschiedene Positionen als begründete Varianten dargestellt und diskutiert werden. Wenn über eine solche Darstellung keine Einigung erzielt wird, kann die abweichende Auffassung in einem Minderheitsvotum schriftlich im Gutachten dargelegt werden. Voraussetzung für ein schriftliches Minderheitsvotum ist, dass die abweichende Auffassung im Verlauf der Beratungen vorgebracht wurde. Ein Minderheitsvotum muss sich inhaltlich auf den von der Ratsmehrheit verabschiedeten Text beziehen und sachlich begründen, warum dieser Auffassung nicht gefolgt werden kann. Es kann zudem eine alternative Position darstellen.

(4) Auf Wunsch der/des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern kann ein Mediationsverfahren zur Klärung von Streitigkeiten durchgeführt werden. Wenn dies scheitert, werden alle Streitigkeiten der Mitglieder des Umweltrates untereinander, soweit diese Rechte und Pflichten der Mitglieder des Umweltrates betreffen und schiedsfähig im Sinne von § 1030 Absatz 1 der Zivilprozessordnung sind, in einem schiedsrichterlichen Verfahren entsprechend den §§ 1025 bis 1066 der Zivilprozessordnung unter Ausschluss des Rechtswegs endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Der Schiedsort ist der Sitz der Geschäftsstelle des Umweltrates. Die Verfahrenskosten des Schiedsgerichts sind in entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zu bestimmen. Sie werden von der Geschäftsstelle des Umweltrates getragen. Die Kosten der Rechtsbeistände trägt jeder/jede Beteiligte selbst. Ausgeschiedene Mitglieder bleiben an diese Schiedsklausel gebunden.

§ 3

(1) Der Umweltrat tritt in der Regel einmal monatlich zusammen. Termin und Ort der Sitzungen setzt der Umweltrat durch Beschluss fest. Die Sitzungen finden vorwiegend am Sitz der Geschäftsstelle statt. Der/die Vorsitzende legt fest, welche Mitarbeiter/innen zu der Erörterung der einzelnen Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden sollen. Auf Beschluss des Umweltrates können zu einzelnen Beratungsthemen Vertreter/innen der Behörden des Bundes und der Länder sowie Sachverständige, insbesondere von Organisationen der Wirtschaft und der Umweltverbände, geladen werden. Der Umweltrat kann Arbeitsgruppen bilden und diesen bestimmte Aufgaben zuweisen.

(2) Falls erforderlich kann der/die Vorsitzende den Umweltrat auch ohne vorherigen Beschluss (Abs. 1) zu einer Sitzung einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

§ 4

(1) Die Tagesordnung der folgenden Sitzung soll in der vorangehenden Sitzung beschlossen werden. Der/die Vorsitzende kann bei Bedarf weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen; dazu soll nach Möglichkeit Einvernehmen mit den an dem Beratungsgegenstand fachlich besonders interessierten Mitgliedern hergestellt werden.

(2) Die Einladungen zu den Sitzungen sind unter Beifügung der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor der Sitzung zu versenden. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

(3) Der Umweltrat informiert die für die laufende Gutachtenarbeit jeweils fachlich betroffenen Bundesministerien über seine Arbeiten und gibt ihren Beauftragten Gelegenheit, zu wesentlichen, ihre Aufgaben betreffenden Fragen Stellung zu nehmen.

§ 5

Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Das von dem/der Vorsitzenden und von der Leitung der Geschäftsstelle gezeichnete Protokoll über jede Sitzung ist allen Ratsmitgliedern möglichst innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zu übermitteln. Einwendungen gegen dieses Protokoll sind schriftlich möglichst innerhalb von zehn Tagen nach Versendung zu erheben; der Umweltrat entscheidet über die Einwendungen in seiner nächsten Sitzung.

§ 6

(1) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen und repräsentiert den Umweltrat. Äußerungen im Namen des Umweltrates können nur der/die Vorsitzende oder andere Mitglieder des Rates sowie die Leitung der Geschäftsstelle und Mitarbeiter/innen, soweit diese vom Umweltrat im Einzelfall ermächtigt wurden, abgeben.

(2) Dienstreisen der Mitglieder des Umweltrates – außer zu Sitzungen des Umweltrates – bedürfen der Zustimmung des/der Vorsitzenden. Sofern dem Umweltrat dabei Kosten entstehen, bedürfen sie auch der Zustimmung der Leitung der Geschäftsstelle.

§ 7

Der/die Vorsitzende bestellt eine/n Stellvertreter/in. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden nimmt die Stellvertretung dessen/deren Aufgaben wahr. Der/die Vorsitzende kann einzelne seiner/ihrer Aufgaben auf die Stellvertretung übertragen.

§ 8

Der Umweltrat wird bei der Durchführung seiner Arbeit von der Geschäftsstelle unterstützt. Auf den Erlass über die Einrichtung der Geschäftsstelle des Sachverständigenrates für Umweltfragen des BMU vom 1. Februar 1992 wird Bezug genommen. Die Aufgabenverteilung in der Geschäftsstelle wird in einem gesonderten Geschäftsverteilungsplan geregelt. Die Geschäftsstelle unterliegt in ihrer fachlichen Arbeit nur den Weisungen des Umweltrates.

§ 9

Die Ausgaben und Verpflichtungen des Umweltrates müssen sich im Rahmen der im Haushaltsplan für den Umweltrat veranschlagten Mittel halten.

§ 10

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern des Umweltrates sowie der Genehmigung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.